

nen ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, sind solche, die der gegenwärtigen Durchführung des Verfahrens entgegenstehen, z. B. wenn die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben einer weiteren Maßnahme, die der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt (§150 Ziff. 3 u. §152 Ziff. 2 StPO) oder wenn der Beschuldigte wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert und dort bestraft wird (§ 150 Ziff. 4 u. § 152 Ziff. 3 StPO).

Wird das Verfahren in diesen Fällen endgültig eingestellt, ruht die Verjährung nicht mehr, sondern die Verjährungsfrist läuft weiter,

- c) solange ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, weil die Entscheidung in einem anderen Verfahren aussteht (Ziff. 3).

Das sind insbesondere Fälle, in denen ein Ordnungsstrafverfahren durchgeführt wurde und sich nachträglich herausstellt, daß die Rechtsverletzung eine Straftat war (vgl.

§ 17 OWG). Das gleiche gilt, wenn eine zivil- oder familienrechtliche Entscheidung getroffen werden muß (z. B. Feststellung der Unterhaltspflicht nach § 141 Abs. 2) oder ein rechtskräftiger Steuerbescheid wegen des Umfangs der vorsätzlich hinterzogenen Steuern für die Beurteilung der Schwere einer Straftat nach § 176 (vgl. § 176 Anm. 1) abzuwarten ist. Dann ruht die Verjährungsfrist bis zur Rechtskraft dieser Entscheidung (§ 235 StPO),

- d) sobald das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat (Ziff. 4).

Diese Regelung wurde durch Ziff. 11 der Anlage des 1. StÄG eingeführt. Nach der bis zum 31. 3. 1975 gültigen Fassung des § 83 wurde die Verjährung der Strafverfolgung bis zur Rechtskraft der Entscheidung nicht berührt. Seit 1. 4.1975 ruht die Strafverfolgungsverjährung auch, wenn das Gericht die Eröffnung des Strafverfahrens beschließt. Dieser Zeitpunkt gilt auch für bereits vor Inkrafttreten des 1. StÄG er öffnete Hauptverfahren (vgl. BG Karl-Marx-Stadt, NJ 1975/18 S. 553).

§84

Ausschluß der Verjährung für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Kriegsverbrechen

Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Kriegsverbrechen unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verjährung.

Artikel 91 Verfassung bestimmt, daß Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen nicht der Verjährung unterliegen. Damit wurde verfassungsrechtlich verankert und gesichert, daß schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht verjährten. § 84 enthält den strafrechtlichen Grundsatz der Nichtverjährung dieser

Verbrechen und entspricht damit allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts. In Bekräftigung dieser Rechtslage bestimmt § 1 Abs. 6 EGStGB/StPO, daß solche Verbrechen weiterhin auf der Grundlage der völkerrechtlichen Vorschriften verfolgt werden, wenn sie vor Inkrafttreten des StGB begangen wurden.